

**Betreff:****Wird es bald wieder mehr Spielhallen in Braunschweig geben? -****Auswirkungen des neuen Glücksspielgesetzes auf Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 26.06.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	25.06.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Der Gesetzesentwurf regelt das Erlaubnisverfahren von Spielhallen, die beim Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2011 schon bestanden und sieht die Schaffung eines Auswahlverfahrens unter Festlegung von Entscheidungskriterien zwischen konkurrierenden Spielhallen vor. Das Auswahlverfahren ist auf Antrag zu wiederholen, wenn zuvor die Auswahl im Losverfahren getroffen wurde. Erlaubnisse, die nach einem Gewinn im Losverfahren erteilt wurden, werden dabei aber nicht zurückgenommen.

Weiter können Spielhallen, die wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes oder der Lage in einem Mehrfachkomplex bisher nicht erlaubnisfähig waren, im Rahmen einer Härtefallregelung bis zum 30. Juni 2021 weiterbetrieben werden, dabei ist die Anerkennung als Härtefall auf eine Spielhalle je Betreiber beschränkt.

Dies voraus geschickt wird zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 13. Juni 2019 (19-11169) wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Von den ursprünglich in Braunschweig bestehenden 72 Spielhallen wurden seit Ablauf der Übergangsfristen des Glücksspielstaatsvertrages 35 geschlossen. Nach derzeitigen Erkenntnissen könnten bis zu neun Hallen befristet bis 30. Juni 2021 öffnen und zwei weitere Spielhallen mit Genehmigungen bis 31. Dezember 2025 rechnen. Eine Klage wäre hierzu in keinem Falle erforderlich, lediglich eine Antragstellung.

Zu 2.

Die Verwaltung hat hierzu das Lukas-Werk, das in Braunschweig den Runden Tisch „Spielschutz“ leitet, um Stellungnahme gebeten. Dort sieht man die Gesetzesänderung äußerst kritisch, da davon ausgegangen wird, dass die Zahl der problematischen Spieler bei erneuter Erhöhung des Angebotes weiter zunehmen wird. Aus suchtpraktischer Sicht wird die Änderung abgelehnt, gleichzeitig wird das bisherige konsequente Vorgehen in der Stadt Braunschweig als vorbildlich erachtet. Das Antwortschreiben ist als Anlage beigefügt.

Zu 3.

Das vom Rat im Jahre 2012 beschlossene Steuerungskonzept "Vergnügungsstätten" bleibt im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung unverändert bestehen, da sich die grund-sätzlichen Aussagen zur städtebaulichen Verträglichkeit von Spielhallen und Wettbüros in Braunschweig dadurch nicht verändern.

Die geplante Gesetzesänderung bezieht sich im Wesentlichen auf die zulässigen Abstände von Spielhallen und Wettbüros untereinander und hat damit in Braunschweig nur Aus-wirkungen auf bestehende Einrichtungen, nicht auf die Ansiedlung neuer Spielhallen und Wettbüros.

Für die Ansiedlung neuer Einrichtungen bildet nach wie vor das Steuerungskonzept "Vergnügungsstätten" die Grundlage. Für die Braunschweiger Innenstadt wurde das Konzept mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan, IN 250, in geltendes Planungsrecht überführt. Für die übrigen Bereiche im Stadtgebiet werden regelmäßig Bebauungspläne aufgestellt, wenn Spielhallen und/ oder Wettbüros beantragt werden, die sich außerhalb der im Konzept angegebenen, ausnahmsweise Zulässigkeitsbereiche befinden.

Von den vermutlich künftig zu duldenden Spielhallen befinden sich drei in Bereichen, die sich gemäß den Einschätzungen des Steuerungskonzeptes "Vergnügungsstätten" nicht für derartige Nutzungen eignen. Für die übrigen Standorte sind Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig. Mit einer Duldung bestehender Einrichtungen allerdings kann davon ausgegangen werden, dass an diesen Standorten dann keine neuen Spielhallen/ Wettbüros zugelassen werden können. Erst wenn eine oder mehrere der Bestands-Spiel-hallen nicht mehr vorhanden sein sollten, wären die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neu in Betrieb gehende Spielhallen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen nach sich ziehen würden und damit nach dem Steuerungskonzept genehmigungsfähig wären.

Ruppert

**Anlage: Stellungnahme des Lukas-Werk vom 19. Juni 2019**

Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH Peter-Joseph-Krahe-Str. 11 38102 Braunschweig

An den  
Rat der Stadt Braunschweig

Kahl, Angelika  
Einrichtungsleitung

T 0531 180537-10  
F 0531 180537-40  
a.kahl@lukas-werk.de

Fachambulanz Braunschweig  
Peter-Joseph-Krahe-Straße 11  
38102 Braunschweig  
www.lukas-werk.de

AK

19.06.2019

Stellungnahme:

**Wird es bald wieder mehr Spielhallen in Braunschweig geben? -  
Auswirkungen des neuen Glücksspielgesetzes auf Braunschweig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anfrage zu o.g. Thema und nehmen gern dazu Stellung.

Zunächst verweisen wir auf einen Beschluss des ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes vom 07. März 2017, [1 BvR 1314/12, 1 BvR 1874/13, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1630/12](#)

welcher besagt, dass die durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und landesrechtliche Vorschriften vorgenommenen Verschärfungen der Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen verfassungsgemäß sind.

In der dazugehörigen Presseerklärung <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-027.html> wird betont:

„Verbundverbot und Abstandsgebote sind auch verhältnismäßig. Sie sind ein geeignetes Mittel zur Erreichung der vom Gesetzgeber verfolgten legitimen Gemeinwohlziele, da sie die Bekämpfung der Spielsucht jedenfalls fördern. Die Einschätzung der Geeignetheit durch die Gesetzgeber der Länder ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. So ist plausibel, dass gerade Mehrfachkomplexe durch die Vervielfachung des leicht verfügbaren Angebots zu einem verstärkten Spielanreiz führen. Mit dem Abstandsgebot wird eine Reduzierung der für die Ansiedelung von Spielhallen zur Verfügung stehenden Standorte und eine Begrenzung der Spielhallendichte bewirkt, was zu einer Beschränkung des Gesamtangebots an Spielhallen beiträgt. Ein milderes, gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich.“

Geschäftsführer  
Petra Sarstedt-Hülsmann  
Rüdiger Becker  
Jessica Gümmer-Postall  
Dr. med. Michael-Mark Theil

Verwaltungsratsvorsitzender  
Prof. Dr. jur. Wilhelm-Albrecht Achilles

Sitz der Gesellschaft  
Kastanienweg 3  
38173 Sickte-Neuerkerode

Amtsgericht Braunschweig  
HRB 6416  
USt-IdNr. DE 114 823 470

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN DE54 2595 0130 0074 0026 68  
BIC NOLADE21HIK

Ev. Kreditgenossenschaft Kassel  
IBAN DE04 5206 0410 0000 6017 21  
BIC GENODEF1EK1

Diakonisches Werk der evangelischen Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN)

**Diakonie** 



Zu beachten ist darüber hinaus:

Laut Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) § 25 ist „eine Beschränkung von Spielhallen“ vorzunehmen. Mehrfachkonzessionen sind verboten. Die Länder haben Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die einen Mindestabstand zwischen Spielhallen festlegen. Diese Bestimmungen wurden 2012 erlassen und hatten eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2017. Alle Spielhallenbetreiber in Niedersachsen hatten Kenntnis davon und fünf Jahre Zeit, sich auf diese Situation vorzubereiten.

Niedersachsen hat mit 100m Mindestabstand zwischen Spielhallen im bundesweiten Vergleich den geringsten Abstand gewählt. Es gibt in den Städten und Kommunen kein weiteres Freizeitangebot, das in derartiger Dichte anzutreffen ist. Gleichzeitig wurden die Sperrzeiten, welche laut Glücksspielstaatsvertrag §26 drei Stunden nicht unterschreiten dürfen, von Niedersachsen genau auf diese drei Stunden festgeschrieben. Fast alle anderen Bundesländer haben längere Sperrzeiten verfügt.<sup>1</sup>

Mit diesen Ausführungen möchten wir die generelle Problematik der neuen Diskussion unterstreichen, die wir aus suchtfachlicher Sicht für völlig fahrlässig halten. Und wir möchten auch betonen, dass wir das bisherige konsequente Vorgehen bzgl. der Umsetzung der Auflagen in der Stadt Braunschweig für vorbildlich halten. Umso mehr sind wir daran interessiert, der geplanten Gesetzesänderung zu widersprechen.

Die Zahlen zur Entwicklung der Spielhallensituation in Niedersachsen und speziell in **Braunschweig** zeichnen hierzu ein deutliches Bild:

Bei einer nahezu gleichbleibend hohen Einwohnerzahl hat sich die Anzahl der Geräte in Braunschweiger Spielhallen in den Jahren 2006 bis 2012 von 482 auf 812 Geräte fast verdoppelt. Dies führte dazu, dass die Spieleraufwendungen sich ebenfalls von 10.089.235,20 Euro auf 19.313.528,64 Euro fast verdoppelt haben. Im Weiteren stieg die Anzahl der Geräte auf den Höchststand von 835 Geräten bei 26.855.139,36 Euro in 2014 und wurde dann leicht reduziert auf 720 Geräte mit nunmehr immer noch 26.296.220,16 Euro bei Stand am 01.01.2018.<sup>2</sup>

Diese Bewegungen werden durch nationale und internationale Studien untermauert, die zum einen belegen, dass die „Griffnähe“ im Sinne eines hohen und leicht verfügbaren Angebotes die Entwicklung eines problematischen Konsums deutlich unterstützen und mit dem

Spielangebot des gewerblichen Automatenspiels aufgrund seiner Veranstaltungsmerkmale ein hohes Gefährdungs- und Suchtpotenzial assoziiert ist. Und zum anderen, dass bei etwa 80% der Umsätze beim gewerblichen Automatenspiel von problematischen und pathologischen Glücksspielern, d.h. kranken und abhängigen Spielern, ausgegangen werden kann, denen auch bei Reduzierung von vorher bestehenden Spielangeboten nicht der sofortige Rückzug möglich ist.<sup>3 4</sup>

Somit gehen wir auch in Braunschweig davon aus, dass die Zahl der problematischen Spieler bei erneuter Erhöhung des Angebotes weiter zunehmen wird und sich parallel dazu auch die Spieleraufwendungen erhöhen. „Spieleraufwendungen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, Geld von Menschen mit einem problematischen oder krankhaften Glücksspielverhalten, die überwiegend über ein geringes Haushaltseinkommen verfügen und die zu über 80% als Folgen ihres Spielens finanzielle Probleme und Schulden angeben.

Für die Kommune stellt sich hierbei die Frage, ob nicht die Kosten, die aus diesen Problematiken für Betroffene und deren Familien am Rande der wirtschaftlichen Existenz und des sozialen Ruins entstehen, die Einnahmen aus dem Glücksspiel weit übertreffen. In der Fachliteratur ist diese Frage schon negativ beantwortet.

Abschließend möchten wir in unserer Stellungnahme das wichtige Thema Jugendschutz hervorheben, das auch in unserer Beratungspraxis von besonderer Bedeutung ist. Viele der ratsuchenden Spieler in der Suchtberatung geben an, schon als Minderjährige mit dem Glücksspiel an Automaten und in Sportwettbüros begonnen zu haben, obwohl Glücksspiel für Jugendliche verboten ist. Unterschiedliche Studien zeigen, dass trotz Altersbeschränkungen mehr als die Hälfte aller Heranwachsenden Erfahrungen mit Glücksspielen unterschiedlicher Art machen. Kommt es in dieser frühen und besonders bedeutenden Lebensphase zu starken Prägungen durch z.B. sehr einschneidende Ereignisse, kann dies ein Leben lang fortwirken. Wir erleben in Beratungsgesprächen immer wieder, dass ein einziger, sehr hoher und unerwarteter Geldgewinn (mitunter beim ersten Besuch einer Spielhalle) Auslöser für eine langjährige Spielproblematik ist. Das Risiko für eine Glücksspielsucht bei Jugendlichen ist bei Glücksspielautomaten daher besonders ausgeprägt (um das 23fache erhöht). Daher bedarf der Jugendschutz besonderer Berücksichtigung und es ist auf jeden Fall erforderlich, ein Abstandsgebot gegenüber Einrichtungen, die vorwiegend von Jugendlichen besucht werden, aufrecht zu erhalten. Für Jugendliche senkt sich die Schwelle der Nutzung, wenn ihnen

suggeriert wird, dass etwas selbstverständlich zum Leben dazu gehört. Diesen Effekt hat aber die ständige Präsenz von Spielangeboten, der durch die geplante Gesetzesänderung Vorschub geleistet wird.<sup>5 6</sup>

Wir hoffen, Sie mit unserer Stellungnahme in Ihrer Diskussion unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Kahl  
Einrichtungsleitung

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen NLS (2017)

<sup>2</sup> Trümper 2018: Aktuelle Zahlen zur Entwicklung der Spielhallensituation in Braunschweig

<sup>3</sup> Fiedler, I. (2016): Glücksspiele – Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen. Frankfurt/M.

<sup>4</sup> Hayer, T. (2010): Geldspielautomaten und Suchtgefahren. Wissenschaftliche Erkenntnisse und suchtpolitischer Handlungsbedarf. Sucht aktuell.

<sup>5</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2016). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Köln.

<sup>6</sup> Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGGEPA) (2014): Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.